

Tübingen, den 16. Mai 2026

Aktionsbündnis KeinPalantirBW

**Fachaufsichtsbeschwerde wegen  
fortgesetzter und ausgeweiteter  
Missachtung verfassungsrechtlicher  
Vorgaben bei polizeilicher  
Datenverarbeitung und automatisierter  
Datenanalyse gegen  
Polizeipräsident Thomas Berger, sowie  
Innenminister Manuel Hagel.**

Tübingen, den 16. Mai 2026

**An das**

Innenministerium Baden-Württemberg  
Dorotheenstraße 6  
70173 Stuttgart

**Betreff:**

Fachaufsichtsbeschwerde wegen fortgesetzter und ausgeweiteter Missachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben bei polizeilicher Datenverarbeitung und automatisierter Datenanalyse

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Fachaufsichtsbeschwerde gegen das Handeln des Innenministeriums Baden-Württemberg sowie gegen verantwortliche Amtsträger im Bereich der Polizei Baden-Württemberg.

**1. Gegenstand der Beschwerde**

Gegenstand dieser Beschwerde ist die fortgesetzte Nutzung polizeilicher Datenbestände, deren strukturelle Rechtswidrigkeit – insbesondere im Hinblick auf unzureichende Kennzeichnung und fehlende Differenzierung verschiedener Personengruppen – bereits gerichtlich festgestellt wurde bzw. bekannt ist.

Trotz dieser bekannten Defizite wird die Nutzung dieser Datenbestände nicht nur fortgeführt, sondern durch den Einsatz automatisierter Datenanalyseverfahren (insbesondere der Software „Gotham“) erheblich ausgeweitet.

Damit wird ein bereits rechtswidriger Zustand nicht nur aufrechterhalten, sondern qualitativ intensiviert.

**2. Verantwortlichkeit konkreter Amtsträger**

Nach öffentlichen Aussagen übernimmt der Polizeipräsident Thomas Berger persönlich Verantwortung für die Einführung und Nutzung entsprechender Analysesoftware.

Die politische und organisatorische Gesamtverantwortung liegt beim Innenminister Manuel Hagel, in dessen Geschäftsbereich diese Maßnahmen vorbereitet, angeordnet und umgesetzt werden.

Beide sind damit in jeweils eigener Funktion für die Rechtmäßigkeit der beschriebenen Maßnahmen verantwortlich.

### **3. Rechtliche Bewertung**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 16. Februar 2023 (Az. 1 BvR 1547/19; 1 BvR 2634/20) klare und verbindliche Anforderungen an die automatisierte Analyse polizeilicher Datenbestände formuliert.

Das Gericht stellt fest, dass bereits die automatisierte Auswertung vorhandener Daten einen eigenständigen, gewichtigen Grundrechtseingriff darstellt, der nur unter strengen Voraussetzungen zulässig ist.

Hierzu gehören insbesondere:

- eine hinreichende Qualität und Struktur der Datenbestände
- die klare Differenzierung zwischen verschiedenen Personengruppen (insbesondere Beschuldigte, Zeugen, Opfer und unbeteiligte Dritte)
- die strikte Wahrung der Zweckbindung

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen:

- Die zugrundeliegenden Datenbestände erfüllen diese Anforderungen nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht.
- Insbesondere fehlt eine hinreichende Kennzeichnung und Differenzierung der gespeicherten Personendaten.
- Die dennoch erfolgende bzw. geplante automatisierte Analyse dieser Daten führt zu einer erheblichen Intensivierung des Grundrechtseingriffs.

Damit liegt nicht lediglich eine zweifelhafte Rechtslage vor, sondern ein fortgesetzter und durch technische Mittel verstärkter Verstoß gegen die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz gemäß Art. 20 Abs. 3 GG.

### **4. Dienstrechtliche Bewertung**

Leitende Amtsträger im Polizeibereich sind in besonderem Maße verpflichtet, die verfassungsrechtlichen Grenzen staatlichen Handelns zu beachten und deren Einhaltung sicherzustellen.

Wenn trotz bekannter struktureller Defizite:

- rechtswidrige Datenbestände weiter genutzt werden und
- diese Nutzung durch zusätzliche Analyseinstrumente erheblich ausgeweitet wird,

stellt sich die Frage einer Verletzung zentraler Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht zur rechtmäßigen Amtsführung.

## **5. Vorsätzliches Handeln trotz Kenntnis der Rechtslage**

Besonders schwer wiegt, dass die beschriebenen Defizite nicht verborgen oder unklar sind, sondern seit geraumer Zeit bekannt sind und Gegenstand öffentlicher sowie fachlicher Diskussionen waren.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass:

- die maßgeblichen Entscheidungsträger Kenntnis von den rechtlichen Defiziten hatten oder haben mussten
- dennoch bewusst an der Nutzung und Ausweitung der betreffenden Systeme festgehalten wurde

Dies begründet den Verdacht eines vorsätzlichen oder zumindest billigend in Kauf genommenen Verstoßes gegen verfassungsrechtliche Vorgaben.

Ein solches Vorgehen ist mit der Pflicht zur Gesetzesbindung der Verwaltung nicht vereinbar.

## **6. Forderung**

Ich bitte daher um:

- umfassende Prüfung des dargestellten Sachverhalts im Rahmen der Fachaufsicht
- Bewertung der Vereinbarkeit der beschriebenen Maßnahmen mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts
- Prüfung eines möglichen dienstrechtlichen Fehlverhaltens der verantwortlichen Amtsträger
- Darlegung, welche konkreten Maßnahmen zur Herstellung eines verfassungskonformen Zustands ergriffen werden

## **7. Schlussbemerkung**

Es handelt sich hierbei nicht um eine abstrakte verfassungsrechtliche Fragestellung, sondern um die fortgesetzte und ausgeweitete Nutzung eines bereits als problematisch erkannten Zustands.

Die bewusste Weiterverwendung und Intensivierung dieser Praxis stellt die Einhaltung zentraler rechtsstaatlicher Grundsätze in Frage.

Ich bitte daher um eine sorgfältige, nachvollziehbare und substanzielle Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Schnürer  
für das Aktionsbündnis KeinPalantirBW